

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative `Rappelkiste“ und hat seinen Sitz in Herzogenrath.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er leistet einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu leisten und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein seinen Mitgliedern und Familien zusammen mit entsprechendem Fachpersonal Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder gibt, insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Beitritt zu anderen Institutionen

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind Eltern der Kinder, die die Einrichtung des Vereins regelmäßig besuchen. Mitglieder, die ein alleiniges Sorgerecht für Kinder in der

Betreuung der Rappelkiste haben, bekommen ein zweites Stimmrecht. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen, können Fördermitglieder des Vereins sein.

2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
3. Zu den mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten und Pflichten gehören die aktive und regelmäßige Mitgestaltung des pädagogischen und organisatorischen Geschehens sowie dessen Notwendigkeiten.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) wenn ein Mitglied kein Kind mehr zur Betreuung in der Rappelkiste hat, mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem oder an dessen Ende das Kind die Rappelkiste verlässt.
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist kann erlassen werden, wenn ein Nachfolgemitglied gefunden wird, dessen Aufnahme durch den Verein entsprechend den vorgenannten Bestimmungen genehmigt wird.
 - d) durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages über drei Monate. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§7 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat bis zum ersten November eines jeden Jahres seinen Jahresbeitrag für das laufende Kindergartenjahr zu entrichten. Bei Ausscheiden aus dem Verein während eines laufenden Kindergartenjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Kindergartenjahr bestimmt.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann auf deren Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§8 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, oder per E-Mail, oder durch Aushang in der Einrichtung einzuladen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies fordert, schriftlich unter Angabe des Grundes.
4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung
 - e) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
5. Ein Mitglied wird zum Versammlungsleiter bestimmt.
6. Im Regelfall soll die Mitgliederversammlung als persönliche Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie kann als Webkonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Webkonferenz können Abstimmungen als Onlineformular, per Email oder über den Chatroom erfolgen.
Die Wahl der Art der Durchführung sowie im Falle der Webkonferenz Art der Abstimmung obliegt dem Vorstand.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Wahlen gilt: Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen.
9. Wenn für jeden Vorstandsposten nicht mehr als eine Person zur Wahl steht, so kann die Mitgliederversammlung einstimmig beschließen, dass die Wahl aller Vorstandsmitglieder im Block erfolgen soll.

§10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand seine Aufgaben wahrnehmen kann.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei/ maximal vier Personen und setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. und (3. Vorsitzenden und)
 - c) dem/der Kassierer/in
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Vorstandssitzungen sind, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und ein Vorstandsmitglied dies wünscht, unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin der Vorstandssitzung den Ausschlag. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

§11 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine(n) hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer zur Unterstützung der Organisation und Durchführung des Vereins- sowie Zweckbetriebes einstellen. Der Vorstand ist berechtigt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer im Einzelfall Vertretungsbefugnisse zu erteilen.

§13 Beurkundungen von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von den jeweiligen Sitzungsleiter/innen und Protokollführer/innen abzuzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Versammlungsleiter/innen und Protokollführer/innen zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen geändert werden. Voraussetzung ist, dass bei der Einladung die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung enthalten sind.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten ist.

Herzogenrath, den 09.09.2025